

Schweizer. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Mai 1899.

Wochenspruch: Mancher geht zu Grunde, weil er zu früh gelobt wurde; mancher kommt in die Höhe, weil er rechtzeitig getadelt wurde.

Schweizer. Gewerbeverein.
Leitender Ausschuss.

Kreis Schreiben Nr. 175
an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Wir übersenden Ihnen anmit die Einladung zur Jahresversammlung in Thun am 25. Juni mit Traktandenliste, Programm und den Anträgen des Centralvorstandes zum Haupttraktandum. Wir erwarten, daß angesichts der Wichtigkeit der Traktanden alle Sektionen sich möglichst vollzählig vertreten lassen und namentlich die Anträge des Centralvorstandes in Bezug auf das Haupttraktandum: „Wie kann der Schweizer. Gewerbeverein seine wirtschaftlichen Interessen besser wahren?“ einer reiflichen Prüfung unterziehen werden, damit ihre Delegierten wohl vorbereitet zur Verhandlung erscheinen können. Jede Sektion wird mindestens so viele Programme, Anträge und Ausweiskarten für Delegierte erhalten, als sie gemäß § 6 der Statuten Delegierte zu wählen berechtigt ist; ferner eine Anzahl Anmeldebarten für diese Delegierten. Sämtliche Sektionsvorstände werden dringend ersucht, uns mittelst dieser Formulare bis zum 22. Juni Namen, Beruf und Wohnort ihrer Delegierten mitteilen zu wollen, damit die Vertretung jeder Sektion bei Beginn der Verhandlungen festgestellt

werden kann. Beim Eintritt in den Saal hat jeder Delegierte und Gast seine Ausweiskarte abzugeben.

Der Jahresbericht nebst Jahresrechnung pro 1898 wird erst Ende Mai zur Besendung gelangen können. Wir empfehlen ihn fleißiger Beachtung.

In unserm letzten Kreis*schreiben konnten wir Ihnen drei neue Sektionen melden, nämlich den Schweizer. Handbälgärtner-Verband, den Handwerkerverein Worob und den Gewerbeverein Arosa. Dieselben sind ohne Widerspruch aufgenommen worden.

Es wünscht ferner unserm Vereine beizutreten der Vorstand des Verbandes thurgauischer Gewerbevereine.

Wir heißen diese neuen Sektionen bestens willkommen.

Nachdem allerorts die Lehrlingsprüfungen beendet, möchten wir im Interesse der allgemeinen Einführung und Anerkennung unserer Lehrbriefe (Diplome) allen Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern dringend anempfehlen, sich bei den nach Arbeit fragenden Gehilfen über den Besitz eines solchen Lehrbriefes zu erkundigen und diejenigen Arbeitsuchenden zu bevorzugen, welche einen solchen Ausweis wohlbestandener Berufslehre vorweisen können.

Mit freundeidgenössischem Gruß!
Für den leitenden Ausschuss:
Der Präsident: F. Scheidegger.
Der Sekretär: Werner Krebs.